



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Merkblatt

Zu den Vorlage-, Unterrichts-, Anzeige- und Genehmigungspflichten nach dem Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg

I. Jede Änderung der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe ist unverzüglich dem Regierungspräsidium **anzuzeigen** (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 StiftG)

II. Innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks **vorzulegen** (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 StiftG)

III. Im Voraus **anzuzeigen** sind gem. § 13 Abs. 1 StiftG:

1.
 - a) die Aufnahme von Darlehen
 - b) die Übernahme von Bürgschaften
 - c) die Veräußerung und Belastung von Grundstücken
 - d) die Begründung sonstiger Verpflichtungen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen das Stiftungsvermögen besonders belasten kann
2. unentgeltliche Zuwendungen der Stiftung, die nicht der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen
3. die Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit das Stiftungsvermögen besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind und
4. Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern von Stiftungsorganen.

Diese Maßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Stiftungsbehörde ihre Rechtmäßigkeit bestätigt oder die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Wochen beanstandet hat.

Von dieser Anzeigepflicht sind Stiftungen, die ausschließlich dem Wohl einer oder mehrerer bestimmter Familien dienen, nicht betroffen (§ 13 Abs. 2 StiftG).

IV. Der **Genehmigung** durch das Regierungspräsidium als Stiftungsbehörde bedürfen:

- Satzungsänderungen nach § 6 Satz 1 StiftG
- Änderungen des Stiftungszwecks (§ 14 Abs. 2 StiftG)
- Die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung (§ 14 Abs. 2 StiftG).

Entsprechende Beschlüsse der Stiftungsorgane werden erst mit der Genehmigung wirksam.